

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Gesundheitswesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

-

Beilagen
PLA5-I-2027/084
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Dr. Enengel-Binder		37339	16. Oktober 2020
	Mag. Grünfelder			

Betrifft
Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten hat am 16.10.2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, verordnet:

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 1.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bei Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen davon sind:

1. Angehörige (§ 36a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 ist sinngemäß anzuwenden) von Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen;
2. bis zu 3.000 Zuschauer mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei Sportveranstaltungen im Freiluftbereich im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Bewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-19-Prävention unterliegt.

§ 3

Das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn vom Besucher (ausgenommen Beherbergungsgäste von Beherbergungsbetrieben) während seiner Verweildauer vor der Konsumation in der Betriebsstätte dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit bekannt gegeben werden. Der Betreiber hat diese Daten um die Tischnummer zu ergänzen. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich. Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Die Registrierungspflicht gilt nicht für das Abholen und Liefern von Speisen, Getränken und Tabakwaren sowie den Besuch der Sanitärräumlichkeiten der Betriebsstätten.

§ 4

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die in der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich.
- (2) Bereits bestehende Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen bis zum Höchstausmaß nach den Bedingungen der §§ 1 und 2 ausgeübt werden.

§ 5

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest ein hohes Risiko (Farbe Orange des Ampelsystems) ergeben, sind die §§ 1 bis 3 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, frühestens ab dem 19. Oktober 2020, anwendbar.

Ergeht an:

**49. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle, mit dem Ersuchen um
Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten**

1. Marktgemeinde Altlangbach , z. H. des Bürgermeisters, Altlangbach 93, 3033
Altlangbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
2. Marktgemeinde Asperhofen , z. H. der Frau Bürgermeister, Gemeindeplatz 1, 3041
Asperhofen
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
3. Marktgemeinde Böheimkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3071
Böheimkirchen
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
4. Gemeinde Brand-Laaben, z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
5. Marktgemeinde Eichgraben , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3032
Eichgraben
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
6. Marktgemeinde Frankenfels, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3213 Frankenfels
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
7. Marktgemeinde Gablitz, z. H. des Bürgermeisters, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
8. Gemeinde Gerersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Florianiplatz 6, 3385 Gerersdorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
9. Marktgemeinde Hafnerbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 4, 3386
Hafnerbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
10. Gemeinde Haunoldstein, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3384 Haunoldstein
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
11. Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130
Herzogenburg
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
12. Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 3-5, 3202
Hofstetten-Grünau
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
13. Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, 3131
Inzersdorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
14. Marktgemeinde Kapelln, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 13, 3141 Kapelln
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
15. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
16. Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Kasten 48, 3072
Kasten bei Böheimkirchen
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
17. Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 1,
3204 Kirchberg an der Pielach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
18. Marktgemeinde Kirchstetten, z. H. des Bürgermeisters, Wienerstraße 32, 3062
Kirchstetten

- mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
19. Gemeinde Loich, z. H. des Bürgermeisters, Loich 5, 3211 Loich
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
20. Marktgemeinde Maria-Anzbach, z. H. der Frau Bürgermeister, Marktplatz 22, 3034 Maria-Anzbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
21. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
22. Marktgemeinde Mauerbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
23. Marktgemeinde Michelbach, z. H. des Bürgermeisters, Markt 7, 3074 Michelbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
24. Marktgemeinde Neidling, z. H. des Bürgermeisters, Walter-Eder-Straße 7, 3110 Neidling
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
25. Stadtgemeinde Neulengbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
26. Gemeinde Neustift-Innermanzing, z. H. der Frau Bürgermeister, Däneke Platz 3, 3052 Innermanzing
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
27. Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3134 Nußdorf ob der Traisen
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
28. Marktgemeinde Ober-Grafendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
29. Marktgemeinde Obritzberg-Rust, z. H. der Frau Bürgermeister, Marktstraße 14, 3123 Obritzberg
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
30. Stadtgemeinde Pressbaum, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
31. Marktgemeinde Prinzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
32. Stadtgemeinde Purkersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
33. Marktgemeinde Pyhra, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 13, 3143 Pyhra
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
34. Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3203 Rabenstein an der Pielach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
35. Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Brunnotte 40, 3212 Schwarzenbach an der Pielach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
36. Gemeinde St. Margarethen an der Sierning, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 10, 3231 St. Margarethen an der Sierning
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen

37. Gemeinde Statzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnhofstraße 4, 3125 Absdorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
38. Gemeinde Stössing, z. H. des Bürgermeisters, Stössing 7, 3073 Stössing
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
39. Stadtgemeinde Traismauer, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 8, 3133
Traismauer
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
40. Marktgemeinde Tullnerbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 47, 3013
Tullnerbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
41. Gemeinde Weinburg, z. H. des Bürgermeisters, Mariazellerstraße 15, 3205 Weinburg
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
42. Gemeinde Perschling, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 3142 Perschling
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
43. Stadtgemeinde Wilhelmsburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 3150
Wilhelmsburg
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
44. Marktgemeinde Wölbling, z. H. der Frau Bürgermeister, Oberer Markt 1, 3124
Oberwölbling
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
45. Gemeinde Wolfsgraben, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 3c, 3012
Wolfsgraben
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
46. Bezirkspolizeikommando St. Pölten, Hauptplatz 4, 3200 Ober-Grafendorf
47. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Stubenring 1, 1010 Wien
48. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
50. BH St. Pölten - Bürodirektion
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister